



Außenstelle Feldkirch
Senat 5

UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

GZ. RV/0011-F/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 29. Jänner 1988 betreffend Vermögensteuer ab dem 1. Jänner 1986 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 29. Jänner 1988 dem in H, somit im damaligen Zollausschlussgebiet und gleichzeitig Devisenausland ansässigen Berufungswerber ab 1. Jänner 1986 von einem steuerpflichtigen Vermögen in Höhe von S 2.491.000,-- Vermögensteuer in Höhe von S 24.910,-- vorgeschrieben.

In der Bemessungsgrundlage sind auch Zahlungsmittel mit dem erklärten Betrag in Höhe von S 2.291.268,-- enthalten. Hinsichtlich dieses Betrages hat das Finanzamt die Gewährung des Freibetrages gemäß § 69 Abs. 2 BewG mit der Begründung versagt, dass dieser nur dann Berücksichtigung finde, wenn es sich um auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter handle.

In der fristgerecht eingebrochenen Berufung beantragt der Berufungswerber, den Freibetrag gemäß § 69 Abs. 2 BewG von insgesamt S 500.000,-- zu berücksichtigen. Im Wesentlichen wird dieser Antrag damit begründet, dass mit der Entscheidung vom 12. Jänner 1960, Zl. 210-5/1959, die Berufungskommission der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg den besonderen Verhältnissen im Zollausschlussgebiet dadurch Rechnung getragen habe, dass sie den Freibetrag gemäß § 69 Abs. 2 BewG für Bewohner dieses Gebietes auch für Bank- und Sparguthaben gewährt habe, die auf Deutsche Mark lauteten und bei österreichischen Kreditunternehmen gehalten werden. Damit sei die Berufungskommission der offensichtlichen Absicht des Gesetzgebers gefolgt, den Sparwillen der Bevölkerung auch steuerlich zu fördern. Von diesem Förderungsgedanken sollten die Bewohner der Zollausschlussgebiete nicht ausgeschlossen werden. Seither, also fast 27 Jahre lang, sei das Finanzamt dieser Entscheidung gefolgt. Mit der Entscheidung, den Freibetrag für DM-Guthaben soweit sie bei österreichischen Banken im Zollausschlussgebiet gehalten werden, nicht mehr anzuwenden, habe das Finanzamt den auch im Steuerrecht anerkannten Grundsatz von Treu und Glauben verletzt.

Das Finanzamt hat diese Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 29. Juni 1989 mit der Begründung, dass gemäß § 69 Abs. 2 BewG der Freibetrag nur für Guthaben, die auf Schillingbeträge lauten, gewährt werde, als unbegründet abgewiesen.

Der Berufungswerber hat hierauf fristgerecht den Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde II. Instanz gestellt.

Die Finanzlandesdirektion hat am 12. Oktober 1993 zur Klarstellung der Bemessungsgrundlage einen Vorhalt erlassen. In der Vorhaltsbeantwortung vom 13. November 1993 hat sich der Berufungswerber mit dem geänderten Umrechnungskurs und den damit geänderten Bemessungsgrundlagen einverstanden erklärt. Nach Berichtigung des Abzuges für die Einkommensteuer 1985 und vor Gewährung des vollen Freibetrages betrage das gerundete steuerpflichtige Vermögen S 2.511.000,--. Weiters wiederholt der Berufungswerber die Argumente der o.a. Berufung und ergänzt, dass sowohl zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses, dem 13. Juli 1955, als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Finanzlandesdirektion aus dem Jahre 1960 – und noch viele Jahre danach – die Bewohner der Zollausschlussgebiete Schillingkonten im Schillingswährungsgebiet nur mit Zustimmung der Nationalbank und bei einer Bank im Zollausschlussgebiet überhaupt nicht führen durften. Auch seitens der Deutschen Bundesbank hätte eine solche Kontenführung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedurft. Damit seien die Bewohner der Zollausschlussgebiete praktisch von der Gewährung des Freibetrages ausgeschlossen

gewesen. Es könnte nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber bewusst und wissentlich gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen haben wollen. Der Berufungswerber beantrage daher, den Freibetrag gemäß § 69 Abs. 2 BewG auch auf seine DM-Guthaben an zu wenden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 lit. b BewG idF BGBl. Nr. 312/1987 kommen als sonstiges Vermögen insbesondere in Betracht: Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel.

Gemäß § 69 Abs. 2 BewG gehören auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 lit. b BewG und die im § 69 Abs 1 Z 5 erster Satz BewG angeführten Versicherungsansprüche nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt S 250.000,- übersteigt.

Gemäß § 78 Abs. 3 BewG ist der Freibetrag so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögensteuerveranlagung zusammen zu rechnen ist.

Es ist unbestritten, dass zum Stichtag 1. Jänner 1986 zum Vermögen des Berufungswerbers und der mit ihm zu veranlagenden Ehegattin folgende auf DM lautende Bankguthaben gehört haben:

Sparbuch Nr. 1: DM 213.948,99

Sparbuch Nr. 2: DM 111.822,67

Kontokorrentkonto: DM 4.858,64

Strittig ist, ob diese Bankguthaben unter den Freibetrag des § 69 Abs. 2 BewG fallen.

Der unabhängige Finanzsenat vertritt hiezu die Auffassung, dass angesichts des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes, nämlich "... auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter....", DM-Guthaben nicht unter diese Gesetzesstelle subsumiert werden können und daher eine analoge Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auszuschließen ist.

Der unabhängige Finanzsenat übersieht nicht, dass die Finanzlandesdirektion in der vom Berufungswerber angeführten Entscheidung aus dem Jahre 1960 den Freibetrag auch auf Zahlungsmittel und Guthaben bei inländischen Kreditinstituten in der Währung des Zollausschlussgebietes, nämlich Deutsche Mark, gewährt hat, soweit diese natürlichen Personen ihren Wohnsitz im Zollausschlussgebiet hatten. Die Finanzlandesdirektion hat ihre damalige Entscheidung damit begründet, dass die Gewährung des Freibetrages vor allem der

Hebung des Sparwillens der Bevölkerung dienen sollte und dieser Rechtswohltat alle unbeschränkt Steuerpflichtigen teilhaftig werden sollten, einerlei, ob sie in einem Zollausschlussgebiet wohnten oder nicht.

Der unabhängige Finanzsenat vertritt die Ansicht, dass die damals von der Finanzlandesdirektion im Wege der Analogie gewonnene Ausdehnung des Kreises der begünstigten Wirtschaftsgüter nicht schlüssig und auch nicht gesetzeskonform war. Die Beschränkung auf auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter wäre, sollte damals die Hebung des Sparwillens der Bevölkerung das wesentliche Motiv für die sachliche Befreiung gewesen sein, absolut uneinsehbar, da es unter diesem Gesichtspunkt keinen Unterschied machen konnte, in welcher Währung gespart wird. Mit der Beschränkung auf Schillingwährung hat der Gesetzgeber jedoch zweifelsfrei zu erkennen gegeben, dass währungspolitischen Zielsetzungen ein höherer Stellenwert beizumessen ist. Es wird vom Unabhängigen Finanzsenat ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung dieser Regelung übersehen hatte, dass im Zollausschlussgebiet als Devisenausland die DM-Währung vorgeherrscht hat. Die vom Berufungswerber angestrebte analoge Anwendung der Regelung auf DM-Guthaben ist demzufolge nicht möglich, da eine echte Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes nicht erkennbar ist. Tatsächlich hat der Gesetzgeber erst mit BGBI. Nr. 402/1988 mit Wirkung ab 1. Jänner 1989 eine Änderung im Sinne des Berufungsbegehrens hinsichtlich § 69 Abs. 2 BewG beschlossen.

Im Übrigen waren die Bewohner der Zollausschlussgebiete nicht von vornherein von der Gewährung des Freibetrages ausgeschlossen. Der Freibetrag war für deren Schillingkonten zu gewähren, gleichgültig, ob diese bei einer Bank im Zollausschlussgebiet oder in einem Drittland unterhalten wurden. Devisenrechtliche Verbote standen einer solchen Anlage in Schilling-Währung jedenfalls nicht entgegen.

Was den Einwand betrifft, das Abweichen von der Jahrzehntelangen Praxis der Anerkennung der DM-Zahlungsmittel/Guthaben im Sinne des Berufungsbegehrens verstöße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wird auf die herrschende Lehre und Rechtsprechung verwiesen, wonach aus einer mit den Rechtsvorschriften nicht im Einklang stehenden Verwaltungsübung ein Recht auf Beibehaltung dieser Übung nicht abgeleitet werden kann.

Abschließend wird bemerkt, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer im angefochtenen Bescheid ein Umrechnungskurs für eine DM in Höhe von S 6,93 anstatt richtig S 7,0183 für Forderungen und S 7,0467 für Schulden herangezogen wurde. Von einer Neuberechnung der Bemessungsgrundlage, welche sich zu Ungunsten des Berufungswerbers auswirken würde, nimmt der Unabhängige Finanzsenat jedoch auf Grund

der geringen steuerlichen Auswirkung und dem langen Zeitablauf seit Ergehen des angefochtenen Bescheides aus verfahrensökonomischen Gründen Abstand.

Die Berufung war aus den o.a. Gründen als unbegründet abzuweisen.

Feldkirch, am 6. März 2003